



Leiterinnen und Leiter der Jugendämter im Land Brandenburg

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
VPK Brandenburg
Landeskitaelternbeirat Brandenburg
Mitglieder des LKJA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Abteilung 2
Gesch.-Z.: 05-22-740-10-2/2023-001/015
Dok-Nr.: A-2024-00001421
Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 19. Januar 2024

Informationen zur Anwendung der Kita-Personalverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Wochen und Monaten erreichten einige Nachfragen zu den am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Neuerungen der Kita-Personalverordnung (Kita-PersV) das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Aktuell wird in der Abteilung 2, wie bereits angekündigt, an FAQ gearbeitet, die den Akteuren alsbald zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ich möchte aus gegebenem Anlass noch einmal vorsorglich folgende Hinweise zur Rechtssystematik, den Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen sowie zur Finanzierung geben.

Wie nach dem bisherigen Kita-Recht liegt die Personalhoheit und -verantwortung beim Träger der Kindertagesstätte. Daran haben die neuen Regelungen der Kita-PersV nichts geändert. Im Gegenteil: die neuen Regelungen stellen diesen Aspekt nun besser heraus. Im Rahmen ihrer Trägerautonomie entscheiden die Träger von Kindertagesstätten u. a. auch in eigener Zuständigkeit und Verantwortung frei darüber, welches Einrichtungspersonal sie beschäftigen wollen, solange es nicht einschlägig vorbestraft ist und ein ausreichender Masernschutz gewährleistet ist (vgl. § 6 KitaPersV). Die Träger der Kindertagesstätten entscheiden auch selbst darüber,



in welchem Umfang sie ihre Betreuungskräfte in den Grenzen der §§ 15 und 17 KitaPersV auf die ordnungsrechtliche oder finanzwirtschaftliche Personalbemessung in Anrechnung bringen wollen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 16 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) verpflichtet, dem Träger der Kindertagesstätte (bzw. der Einrichtung) einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (Betreuungskräfte) der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Die Vorschrift regelt abschließend die Voraussetzungen für diesen Personalkostenzuschuss an die Träger der Kindertagesstätten. Eine Reduzierung der Zuschüsse ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 3 KitaG zulässig, also nur dann, wenn der Einrichtungsträger tatsächlich weniger Personal beschäftigt, als rechnerisch nach § 10 Absatz 1 KitaG veranschlagt, oder wenn die Einrichtung nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Einrichtung nicht grundsätzlich allen Kindern offensteht.

Über diesen rechtlichen Rahmen hinaus kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe demgegenüber dem Träger der Kindertagesstätte weder eine Anrechnung für dessen Personal vorgeben, noch eine bestimmte Anrechnung zur Bedingung der öffentlichen Finanzierung machen.

Die KitaPersV regelt als untergesetzliche Rechtsverordnung keine Abweichung von den gesetzlich bestehenden Finanzierungsansprüchen. Sie gibt nur im Einklang mit den kitagesetzlichen Vorschriften einen Handlungsrahmen vor, in dem sich die Einrichtungsträger bewegen können. Auch die §§ 15 und 17 KitaG beschreiben damit das rechtliche Dürfen des Einrichtungsträgers.

Aus den Vorschriften der KitaPersV und insbesondere aus den genannten beiden Vorschriften kann im Ergebnis nicht das Recht abgeleitet werden, dass von den Trägern der Kindertagesstätten eine bestimmte Personalstruktur bzw. Zusammensetzung eingefordert werden kann.

Für den Fall, dass der Einrichtungsträger den verordnungsrechtlich vorgesehenen Gestaltungsspielraum überschreitet, sieht § 19 KitaPersV eine Mitteilung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Aufsichtsbehörde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vor. Die Aufsichtsbehörde kann sodann prüfen, ob Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls in der Einrichtung erforderlich sind.

Im Hinblick auf die nach § 15 KitaPersV zulässige Anrechnung der Betreuungskräfte auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass § 15 Absatz 1 KitaPersV keine prozentualen Anrechnungsansätze nennt. § 15 Absatz 2 KitaPersV bestimmt, dass die Beschäftigungsumfänge mit den durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden angerechnet werden, in denen praktische pädagogische Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 wahrgenommen werden. Die Anlage zum Erläuterungsschreiben vom 25. Oktober 2023 meint daher mit Blick auf diese Vorschrift bei der Berücksichtigung aller Betreuungskräfte bei der ordnungsrechtlichen Personalbemessung „zu 100 Prozent“ die vollständige Anrechenbarkeit der vereinbarten Beschäftigungsumfänge, in denen die pädagogische Arbeit stattfindet. M. a. W.: Bei der ordnungsrechtlichen Personalbemessung zählen alle Betreuungskräfte ohne prozentualen Abzug mit den Arbeitszeiten, in denen sie tatsächlich pädagogisch tätig sind. Die 100-prozentige Anrechnung der pädagogischen Arbeit bewirkt also bei einer Kraft, die 40 Stunden wöchentlich pädagogisch tätig wird, dass diese 40 Stunden zu 100 % angerechnet werden (= 40 Stunden), während bei einer Kraft, die 20 Stunden wöchentlich eingesetzt ist, diese 20 Stunden zu 100 % angerechnet werden (= 20 Stunden).

Dadurch grenzt die neue KitaPersV den ordnungsrechtlichen Teil der Personalbemessung vom finanzwirtschaftlichen Teil (§ 17 KitaPersV) ab.

Bitte erlauben Sie mir aufgrund der mir bekannten aufgeworfenen Fragen noch folgende Hinweise zur finanzwirtschaftlichen Personalbemessung.

Nach § 16 Absatz 2 KitaG besteht ein einklagbarer Anspruch des Trägers der Kindertagesstätte gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Finanzierung seiner Personalkosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, die sich zunächst nach der Anzahl und dem Alter der betreuten Kinder richtet. Um festzustellen, ob der Träger der Kindertagesstätte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 KitaG auch ausreichend Personal vorhält, muss der Träger der Kindertagesstätte - wie nach dem bisherigen Recht - dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Personalausstattung darlegen. Bemessungsgröße für den Personalkostenzuschuss sind gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 KitaG die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

In diesem Zusammenhang bestimmt § 17 KitaPersV abschließend, welche Art von Betreuungskräften bis zu welchem Umfang auf die finanzwirtschaftliche Personalbemessung angerechnet werden dürfen. Mit dieser Regelung werden die verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten entsprechend den unterschiedlichen Qualifikationsständen des Personals nach den §§ 9 und 10 KitaPersV a. F. fortgesetzt. Wie bisher bezieht sich die Anrechnung auf § 16 Absatz 2 KitaG und damit auch auf die

Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Ausgangspunkt ist damit grundsätzlich der Durchschnittssatz anhand der tarifvertraglichen Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte.

Demgegenüber entspricht es nach wie vor **nicht** den gesetzlichen Regelungen, den in § 17 KitaPersV genannten jeweiligen Prozentsatz auf das jeweilige tatsächlich vom Einrichtungsträger an seine jeweilige Betreuungskraft gezahlte Entgelt zu beziehen. Soll also eine Betreuungskraft, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 KitaPersV teilnimmt (Auszubildende), auf die finanzwirtschaftliche Personalbemessung angerechnet werden, so bestimmen § 16 Absatz 2 Satz 4 KitaG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KitaPersV, dass zunächst die der ausgeübten Tätigkeit (Erzieherin/Erzieher) entsprechende Vergütungsgruppe für die Ermittlung der Durchschnittssätze heranzuziehen ist. Daraus ist das dem praktischen Tätigkeitsumfang entsprechende Entgelt zu ermitteln; bei 20 Wochenstunden praktischer Tätigkeit in der Kita also 50 % des Entgelts für eine/n ausgebildete/n Erzieher/in. Sodann können bis zu 70 Prozent dieser Kosten in Ansatz gebracht werden, was im Vergleich zur bereits ausgebildeten Fachkraft einerseits die geringere tatsächliche Entlohnung und andererseits den Mehraufwand für die Anleitung der/des Auszubildenden berücksichtigt.

Da an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch einmal die Frage herangetragen wurde, wie bei den Auszubildenden im Hinblick auf die Fachkraftquote des § 16 KitaPersV umgegangen werden soll, möchte ich Ihnen nachfolgende Hinweise geben:

Betreuungskräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 KitaPersV teilnehmen, sind gemäß § 15 Absatz 1 und 2 KitaPersV entsprechend ihrer Beschäftigungsumfänge, in denen sie pädagogische Aufgaben wahrnehmen, als Fachkräfte auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung anzurechnen. Die Gesamtschau aller Vorschriften der KitaPersV sprechen dafür, dass die Auszubildenden auch auf die Fachkraftquote nach § 16 KitaPersV als Fachkräfte anzurechnen sind, auch wenn sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 16 Absatz 1 KitaPersV ergibt. Die insoweit missverständliche Anlage zum Erläuterungsschreiben vom 25. Oktober 2023 wird entsprechend korrigiert. Sie können die aktuelle Fassung hier abrufen: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/anlage_kitapersv_regelungen_im_detail.pdf

Ich bitte Sie, diese Hinweise bei der Anwendung der KitaPersV zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Volker-Gerd Westphal

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.